

Verkündet am 15. März 1954  
Fieser, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2391 025

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

des Bauern Christian D [REDACTED] in G [REDACTED] - H [REDACTED] Nr [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Landkreis Verden/Aller, vertreten durch den Kreistag,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 1954 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 18. Juni 1952 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nahm im Jahre 1945 den Ehemann S. als Flüchtling in sein Haus auf. Im Frühjahr 1947 zog auch die Ehefrau S., die bis dahin in der Ostzone gelebt hatte, mit ihren Kindern in das Haus des Klägers. Sie erhielt für sich und ihre Kinder drei Räume im ersten Stock des Hauses, während der Ehemann S. auch weiterhin wie vordem ein Zimmer im Erdgeschoss bewohnte. Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts in Verden/Aller vom 7. März 1950 wurde die Ehefrau S. zur Räumung der von ihr und ihren Kindern bewohnten drei Räume und der Ehemann S. zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt. Am 21. Juni 1950 sollte die Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher erfolgen. Am demselben Tage wurde die Ehefrau S. auf Anordnung des Beklagten wieder in die von ihr bewohnten Räume eingewiesen und gegen den Kläger unter dem 22. Juni 1950 eine entsprechende schriftliche Verfügung des Wohnungsamts des beklagten Kreises erlassen, in der es hieß, dass die zur Räumung verurteilte Familie S. auf Grund der §§ 14 und 21 des Polizeiverwaltungsgesetzes in die von ihr bewohnten Räume auf die Dauer von vier Wochen wieder eingewiesen werde. Die Einweisung wurde alsdann durch Verfügung vom 18. Juli 1950 bis zum 19. August 1950 verlängert. Unter dem 30. August 1950 hob der beklagte Kreis die Einweisungsverfügungen vom 22. Juni und 18. Juli 1950 als gegenstandslos wieder auf. In der Begründung dieser Verfügung ist ausgeführt: Die Einweisungsverfügungen gingen von der irrtümlichen Voraussetzung aus, dass ein Wohnungsnotstand der "Familie" S. zu beheben sei. Gegen den Ehemann S. aber liege ein Räumungsurteil überhaupt nicht vor. Da dieser kraft Familienrechts die Wohnung seiner Ehefrau zu bestimmen und ihr auch Wohnung zu gewähren habe, wohne die Ehefrau S. nicht in eigenen, sondern in Mieträumen des Mannes. Aus diesen sei sie nicht herausgesetzt worden, so dass auch für eine Wiedereinweisung kein Raum gewesen sei.

- 3 -

Mit der Begründung, dass der beklagte Kreis auf Grund der tatsächlich erfolgten Einweisung der Ehefrau S. und ihrer Kinder zur Zahlung der Miete verpflichtet sei, hat der Kläger Klage auf Zahlung der Miete für 13 Monate seit der Einweisung im Betrage von (13 mal 15 DM =) 195 DM bei dem Amtsgericht in Verden/Aller erhoben. Nachdem das Amtsgericht dem in der mündlichen Verhandlung von dem Kläger hilfsweise gestellten Antrag entsprechend den Rechtsstreit gemäss §§ 71 GVG, 276 ZPO an das Landgericht in Verden/Aller verwiesen hatte, hat dieses den Beklagten antragsgemäss verurteilt und in den Gründen des Urteils ausgeführt, dass der Klageanspruch für die Zeit bis zu dem - am 1. April 1951 erfolgten - Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 - GVBl Nds 1951, 79 - (SOG) nach §§ 70, 71, 21 PrPVG und für die spätere Zeit gemäss §§ 40, 41, 8, 61 u 62 SOG begründet sei.

In der Berufungsbegründung hat der beklagte Kreis geltend gemacht, dass der Sachverhalt in erster Linie unter dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung zu erörtern sei, dass aber tatsächlich weder eine objektive Amtspflichtverletzung vorliege, noch insbesondere ein Verschulden der beteiligten Beamten angenommen werden könne. Die Klage sei aber auch, so hat der beklagte Kreis weiter dargelegt, auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes nicht begründet. In der Berufungserwiderung hat der Kläger hinwiederum im einzelnen ausgeführt, dass sein Entschädigungsanspruch sich aus § 70 PrPVG bzw. § 40 SOG herleite.

Das Berufungsgericht hat alsdann unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen. In den Gründen des Berufungsurteils heißt es, dass die Klage ausdrücklich nur darauf gestützt sei, dass der Beklagte die Ehefrau S. mit ihren Kindern in das Haus des Klägers wieder eingewiesen habe und deshalb



als einzige Rechtsgrundlage die Haftung des Beklagten aus der Bestimmung des § 70 PrPVG in Betracht komme, deren Voraussetzungen aber hier nicht gegeben seien.

Mit der Revision, die auf Verletzung des materiellen und prozessualen Rechts, insbesondere der §§ 19, 21, 70 PrPVG, 286 ZPO gestützt ist, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der beklagte Kreis bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Da im vorliegenden Fall der Wert des Beschwerdegegenstandes die Revisionssumme von 6 000 DM nicht übersteigt, die Revision auch nicht ausdrücklich zugelassen ist und es hier auch nicht um die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung geht, würde die Revision gemäss §§ 546, 547 ZPO nur zulässig sein, wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit über solche Ansprüche handeln würde, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig sind (§ 547, Abs 1 Nr 2 ZPO).

Die Voraussetzungen des § 547 hat das Revisionsgericht bei der von amtswegen vorzunehmenden Prüfung der Zulässigkeit der Revision selbständig zu prüfen. Es ist dabei auch nicht durch die hier gemäss §§ 71 GVG, 276 ZPO erfolgte Verweisung des Rechtsstreits vom Amtsgericht an das Landgericht gebunden (so auch RGZ 60, 321 [322]).

Soweit der Kläger seinen Anspruch aus den Einweisungsverfügungen des beklagten Kreises herleitet, ist eine Zuständigkeit

des Landgerichts ohne Rücksicht auf den Streitwert nicht begründet. Von der in § 71 Abs 3 GVG (früher § 70 GVG) der Landesgesetzgebung erteilten Ermächtigung, ausser den in Absatz 2 aaO genannten noch bestimmte weitere Ansprüche ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich den Landgerichten zuzuweisen, hat das frühere Land Preussen nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht (vgl § 39 PrAGGVG vom 24. April 1878 - GS 1878, 230 - ). Es hat zwar für die Ansprüche "wegen Verschuldung von Staatsbeamten" ( § 39 Nr 2 aaO) aber - im Gegensatz zu Bayern (vgl Art 26 Nr 4 BayAGGVG vom 23. Februar 1879 - BayGVBl 1879, 273 - ) - nicht für Ansprüche "wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden" die Landgerichte für ausschliesslich zuständig erklärt. Deshalb würde hier die Revision nur zulässig sein, wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit über Ansprüche aus Amtspflichtverletzung handeln würde. Das ist aber nicht der Fall.

Der Kläger hat seinen Klageanspruch ausschliesslich damit begründet, dass der beklagte Kreis auf Grund der - nach Maßgabe des Polizeiverwaltungsgesetzes erfolgten - Einweisung der Ehefrau S. und ihrer Kinder in die von ihr bewohnten Räume für die "Miete" aufzukommen habe. Dementsprechend hat das Landgericht auch sein der Klage stattgebendes Urteil allein auf die einschlägigen Vorschriften des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegründet. Der beklagte Kreis hat zwar in der Berufungsbegründung ausgeführt, dass der Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung erörtert werden müsse. Der Kläger hat aber demgegenüber seinen Anspruch wiederum ausschliesslich aus den Einweisungsverfügungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 70 PrPVG, 40 SOG hergeleitet und das Berufungsgericht hat den Klageanspruch auch nur unter diesem Gesichtspunkt geprüft mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass andere Bestimmungen als Rechtsgrundlage für den vom Kläger aus-

schliesslich auf die Wiedereinweisung der Ehefrau S. mit ihren Kindern gestützten Klageanspruch nicht in Betracht kämen. Auch in der Revisionsbegründung ist der Klageanspruch unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung nicht erörtert worden. Tatsächlich ergibt auch das nach dem Inhalt des Berufungsurteils beachtliche Vorbringen des Klägers keinen Anhalt dafür, dass der Kläger das Vorliegen der einzelnen besonderen Tatbestandsmerkmale des Amtshaftungsanspruchs gemäss § 839 BGB in Verbindung mit Art 34 GrundG habe behaupten und seinen Klageanspruch auch darauf habe gründen wollen.

Ein Anspruch aus Amtspflichtverletzung ist nach alledem überhaupt nicht in die Revisionsinstanz erwachsen, so dass das Revisionsgericht gar nicht mit einem gemäss § 547 ZPO bevorrechtigten Anspruch befasst ist (vgl. RGZ 101, 350 3527; 130, 404 4067; SeuffArch 98 Nr 42).

Die Revision ist nach alledem unzulässig und musste, ohne dass es zu einer sachlichen Nachprüfung des Berufungsurteils kommen konnte, gemäss § 554 a ZPO verworfen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat der  
Kläger gemäss § 97 ZPO zu tragen.

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

BR Dr. Wolany ist  
infolge Beurlaubung  
an der Unterschrift  
verhindert.

Dr. Hußla

Rietschel